

organ des Rates des Kreises zu verwirklichen, in dessen Bereich der Verurteilte seinen Wohnsitz hat. Die §§ 32 und 33 1. DB zur StPO über Verkürzung des Tätigkeitsverbotes und Anzeigerstattung wegen eines Vergehens gern. § 238 StGB — Verletzung einer Aufenthaltsbeschränkung oder eines Tätigkeitsverbots — gelten entsprechend.

- Der Entzug von Erlaubnissen (§§ 54, 55 StGB) erfolgt gern. § 339 Abs. 1 Ziff. 4 StPO durch das Fachorgan des Rates des Kreises, das für deren Erteilung zuständig ist.

4.3. Andere Organe

BT, I den Entzug einer Erlaubnis (§§ 54, 55 StGB) gern. § 339 Abs. 1 Ziff. 4 StPO ist das zur Erteilung der Erlaubnis berechnigte Organ zuständig, wie bereits in Zusammenhang mit der Verantwortung der Organe des Ministeriums des Innern und der Räte der Kreise dargelegt wurde. Bei der Vielzahl der Erlaubnisse von der Approbation bis zur Berechnigung zur Führung bestimmter Transportmittel ist eine Aufzählung der zuständigen Organe nicht möglich. In jedem Fall sollte das Gericht vor seiner Entscheidung die allgemeinen für die Erteilung und den Entzug der jeweiligen Erlaubnis geltenden Bestimmungen heranziehen und erforderlichenfalls sich mit dem für die Erlaubnis zuständigen Organ konsultieren, um eine gerechte und einheitliche Entscheidungspraxis zu gewährleisten. Der JMaubnisentzug kann in seiner Auswirkung durchaus zu einem Tätigkeitsverbot führen, z. B. Entzug der Fahrerlaubnis bei einem Berufskraftfahrer oder der Approbation des Arztes. Ausspruch und Verwirklichung verlangen deshalb eine besonders verantwortungsbewußte Tätigkeit des Gerichts und des zuständigen Organs.

5. Verjährung der Verwirklichung von Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit

Ausgehend vom Strafzweck und damit von der Schwere der verschiedenen Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit regeln die §§ 360, 361 StPO die Verjährung der Verwirklichung derjenigen Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit, bei denen dies praktisch werden kann (Freiheitsstrafen, Arbeitserziehung, Einweisung in ein Jugendhaus, Haftstrafe, Jugendhaft und Strafarrest als Strafen mit Freiheitsentzug sowie Geldstrafe und Todesstrafe). Einer Regelung z. B. für die Verjährung der Verurteilung auf Bewährung bedarf es nicht, da diese nach Ablauf der Bewährungszeit beendet ist und der Verurteilte gern. § 35 Abs. 1 StGB als nicht bestraft gilt. Wird bei einer Verurteilung auf Bewährung der Vollzug der angedrohten Freiheitsstrafe angeordnet, gilt für diese die Verjährungsregelung der Freiheitsstrafen. Mit den §§ 360, 361 StPO werden zugleich die Vorschriften über die Verjährung der Strafverfolgung des StGB (§§ 82 ff.) weitergeführt, die ebenfalls von dem Grundgedanken beherrscht werden, daß die strafrechtliche Verantwortlichkeit dem in Art. 2 StGB dargelegten Zweck gerecht werden muß, niemals aber Selbstzweck ist.

Die der Art der Maßnahmen und bei Strafen mit Freiheitsentzug auch der Dauer entsprechenden Verjährungsfristen (§ 360 Abs. 1—4 StPO) beginnen in der Regel mit dem Tag, an dem die zugrunde liegende gericht-